



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

¹Der Radsportverein Schaffhausen ist ein Verein aus natürlichen Personen. Er ist auf den Statuten und den in Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelten Bestimmungen konstituiert.

²Die Kurzbezeichnung der juristischen Person lautet RSV Schaffhausen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des RSV Schaffhausen ist in Schaffhausen.

Art. 3 weibliche Bezeichnung

Mit der in den Statuten verwendeten männlichen Form sind alle Personen gemeint.

II. Zweck und Ziele

Art. 4 Zweck und Ziele

¹Der RSV Schaffhausen möchte zur Radsportförderung in der Region Schaffhausen beitragen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Jugend. Sie soll in den verschiedenen Raddisziplinen ausgebildet werden.

²Er bietet regelmässige Trainingsausfahrten für Erwachsene und Jugendfahrer an.

³Die Organisation von regionalen und nationalen Radrennen schafft für die Nachwuchsfahrer Perspektiven und hilft, den Verein in der Region bekannter zu machen.

Art. 5 Leitbild

Der RSV Schaffhausen orientiert sich bei seinem Engagement an der Wertecharta von Swiss Olympic.

Art. 6 Mitgliedschaften

¹Der RSV Schaffhausen ist Mitglied des Schweizerischen Radfahrer-Bund (Swiss Cycling) und des Kantonalverbands Schaffhausen.

²Der RSV Schaffhausen kann sich weiteren regionalen und nationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.



III. Mitgliedschaft

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹Mitglieder nehmen an den Angeboten teil und bezahlen den vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag.

²Die Mitglieder haben das Recht, alle Angebote des RSV Schaffhausen zu nutzen. Dies beinhaltet namentlich die Trainingsausfahrten und die Partizipation an der jährlichen Generalversammlung.

³Die Mitglieder besitzen das Aktiv- und Passivwahlrecht.

Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft

¹Mit der erfolgreich eingegangenen Zahlung des Mitgliederbeitrags wird die Mitgliedschaft begründet.

²Die Zahlung kann jederzeit geschehen. Der bezahlte Mitgliederbeitrag gilt unabhängig des Eingangsdatums nur bis zum Ende des Kalenderjahres. Er wird nie in Anteilen verrechnet.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft beim RSV Schaffhausen endet mit dem Tod und im Übrigen durch den Austritt oder Ausschluss.

²Der Austritt ist bis zum 30. November des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden eines Vorstandsmitglieds einzureichen. Der Austritt erfolgt dann per 31. Dezember.

³Ein Mitglied, welches den statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des RSV Schaffhausen schadet, kann nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des RSV Schaffhausen

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand

Art. 11 Wahlvoraussetzungen

Nur Mitglieder gemäss Art. 7 der Statuten sind in Organe wählbar.

Art. 12 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RSV Schaffhausen.

²Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigten.



³Die Generalversammlung besitzt die subsidiäre Generalkompetenz. Alle Zuständigkeiten, die in Art. 13 nicht explizit dem Vorstand zuteil kommen, werden durch die Generalversammlung ausgeübt.

Art. 13 Vorstand

¹Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

²Er entscheidet mit absolutem Mehr. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

³Der Vorstand entscheidet über die Annahme und den Ausschluss von Mitgliedern und legt die Mitgliederbeiträge fest.

⁴Der Vorstand ist zuständig für das Budget und die Rechnung.

⁵Der Vorstand kann über die Durchführung von Vereinsaktivitäten entscheiden.

V. Finanzen

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des RSV Schaffhausen beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RSV Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Varia und Inkrafttreten

Art. 16 Auflösung

¹Die Auflösung des RSV Schaffhausen kann an der jährlichen Generalversammlung und durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

²Für den Fall der Auflösung bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17 Vollzug

Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden vom Vorstand am 11. Februar 2022 erstellt und sofort in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, 11. Februar 2022



Sandro Muhl
Präsident

Aaron Lohner
Vizepräsident

Ramon Bechter
Rennleiter

Kevin Buser
Kassier

Reto Müller
Sportliche Leitung

Patrick Müller
Aktuar